



Bereich: Hauptverwaltung
Az:
Datum: 13.02.2017

2017/044
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	
Rat der Stadt	09.03.2017	

Betreff

- a) Bestellung zum Kämmerer der Stadt Castrop-Rauxel
- b) Bestellung zur / zum allgemeinen Vertreter / in des Bürgermeisters
- c) Änderung der Dezernatsverteilung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

- a) Herrn Beigeordneten Michael Eckhardt zum Kämmerer der Stadt Castrop-Rauxel zu bestellen
- b) die/den Beigeordnete/n ... zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters zu bestellen
- c) Der Rat der Stadt nimmt die veränderte Dezernatsverteilung nach der Bestellung eines Kämmerers und einer/eines allgemeinen Vertreterin/s gem. § 73 GO NW zustimmend zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Zu a)

Die bisherige Kämmererin der Stadt Castrop-Rauxel und gleichzeitige Leiterin des Bereiches Finanzen, Frau Annemarie Tesch, wird auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Mai 2017 in den Ruhestand versetzt.

Nach § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss in kreisfreien Städten ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden. Eine vergleichbare Regelung für kreisangehörige Gemeinden enthält das Gesetz nicht.

Der Kämmerer nimmt hinsichtlich seiner Aufgaben und Funktion eine besondere Stellung (Organfunktion) in der gemeindlichen Verwaltung ein. Daher ist gemäß § 71 Abs. 4 GO NRW in kreisfreien Städten ein Beigeordneter als Stadtkämmerer zu bestellen. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist dies so nicht vorgeschrieben. Hier kann sowohl ein Beigeordneter als auch ein sonstiger Bediensteter zum Kämmerer bestellt werden.

Allerdings ist zwischen einem „beauftragten“ und einem „bestellten“ Kämmerer zu unterscheiden, wobei dem bestellten Kämmerer umfassendere Befugnisse zukommen. Ist ein Kämmerer bestellt, hat dieser die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind, insbesondere die Entscheidungsbefugnis über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW) bzw. Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 GO NRW), über den Erlass einer Haushaltssperre (§ 24 GemHVO NRW) und auch die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 31 GemHVO).

Zum Kämmerer der Stadt Castrop-Rauxel soll ab 01. Juni 2017 Herr Beigeordneter Michael Eckhardt bestellt werden. Wegen seiner herausgehobenen Stellung erfolgt die vorgesehene Bestellung von Beigeordneten Eckhardt zum Kämmerer analog § 71 Abs. 4 GO NRW durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW. Eine Änderung in der Besoldung erfolgt durch die Bestellung zum Kämmerer nach der Eingruppierungsverordnung nicht.

Zu b)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat.

Bis zu ihrem Ruhestand war die Erste Beigeordnete, Frau Petra Glöß, zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretung des Bürgermeisters bei Abwesenheit der allgemeinen Vertretung wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.05.1999 durch Herrn Technischen Beigeordneten Dobrindt wahrgenommen.

Da kein/e allgemeine/r Vertretung des Bürgermeisters nach § 68 Abs. 1 GO NRW mehr vorhanden ist, muss eine allgemeine Vertretung bestellt werden.

Die Entscheidung darüber, wer den Bürgermeister in der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung vertritt, obliegt dem Rat. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters umfasst die ständige Vertretung in allen Dienstgeschäften, die dem Bürgermeister nach der GO und anderen Gesetzen obliegen und insbesondere auch die Außenvertretung. Seine Vertretungsmacht ist nicht auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters beschränkt; sie besteht vielmehr auch dann, wenn der Bürgermeister anwesend ist. Sind mehrere Beigeordnete vorhanden, so bestellt der Rat durch Beschluss nach § 50 GO NRW einen dieser Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Nach der Hauptsatzung ist die Zahl der Beigeordneten auf drei festgesetzt. Der/die zur/zum allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordnete/n führt nach § 9 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel den Titel „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

Der Rat der Stadt bestellt zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters den Beigeordneten / die Beigeordnete ...

Für den Fall der Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestimmt der Rat der Stadt zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung in der Reihenfolge

1. die/den Beigeordnete/n ...
2. und die / den Beigeordnete/n ..

Die Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -). Bei einer Einwohnerzahl zwischen 60.001 und 100.000 sind der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete nach B3/B4 und die übrigen Beigeordneten in B2/B3 einzugruppieren.

Nach § 2 Abs. 3 der IngrVO dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Da die Einwohnerzahl von Castrop-Rauxel nicht über 80.000 liegt, kommt für die Inanspruchnahme der Höchstbesoldungsgruppe nur die zweite Alternative in Betracht. Nach dem Wortlaut muss danach die Wiederberufung in dasselbe Amt erfolgt sein. Da die Eingruppierungsverordnung zwischen dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und den sonstigen Beigeordneten unterscheidet, darf bei Bestellung eines bei der Stadt Castrop-Rauxel derzeit vorhandenen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter keine Eingruppierung in die Höchstbesoldung erfolgen, da keine/r der Beigeordneten bisher zum allgemeinen Vertreter bestellt war. Eine durch Ratsbeschluss getroffene Regelung im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters erfüllt nicht die Anforderungen an die Verordnung. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich daher durch die verpflichtende Bestellung zur/zum allgemeinen Vertreter/in zunächst nicht.

Zu c)

Nach § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW kann der Rat die Geschäftsverteilung der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen.

Es ist beabsichtigt, die Geschäftsverteilung nach Bestellung von Herrn BG Eckhardt zum Kämmerer wie folgt zu ändern:

Bereich	bisher	neu
10 – Hauptverwaltung	BG Eckhardt	BM Kravanja
20 – Finanzen	BM Kravanja	BG Eckhardt
21 – Stadtkasse	BM Kravanja	BG Eckhardt